

BEKANNTMACHUNG

zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes

„An der Ringstraße“, Flur 4

der Ortsgemeinde Hackenheim

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Hackenheim in seiner Sitzung am 20.08.2020 den Bebauungsplan "An der Ringstraße", Flur 4, Gemarkung Hackenheim, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Hackenheim, **Flur 4**, Flurstücke-Nrn.: (tw. = teilweise)

Nrn.: 72/1, 69/3, 66/1 (tw.), 67/1 (tw.) / [tw. = teilweise]

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen in dem vorgenannten Geltungsbereich stattgefunden haben, die die vorstehenden Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Originalurkunde des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen, dieser Satzung und der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht und Auskunft bereit und kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Bauamt (Zimmer 202 bis 220), Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster a.St.) eingesehen werden.

Hackenheim, den 20.08.2020


Sylvia Fels
Ortsbürgermeisterin



